

# Amtliche Mitteilungen

---

Datum 27. Mai 2009

Nr. 8/2009

---

## Inhalt:

**Ordnung**

**für die**

**Research School  
„Cultural and Media Studies“**

**der  
Universität Siegen**

**Vom 27. April 2009**

**Ordnung**

**für die**

**Research School**

**„Cultural and Media Studies“**

**der**

**Universität Siegen**

**Vom 27. April 2009**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 29 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 710), hat die Universität Siegen die folgende Ordnung erlassen:

## **Inhaltsverzeichnis**

- § 1    Rechtsform**
- § 2    Zielsetzung**
- § 3    Aufgaben**
- § 4    Mitglieder und Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter**
- § 5    Organe und Gremien der Research School**
- § 6    Vorstand und Geschäftsführung**
- § 7    Wissenschaftlicher Beirat**
- § 8    Graduiertenschule „Locating Media/Situierte Medien“**
- § 9    In-Kraft-Treten und Veröffentlichung**

## **§ 1 Rechtsform**

Die Research School „Cultural and Media Studies“ ist eine Zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Universität Siegen gemäß § 29 des Hochschulgesetzes (HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 195).

## **§ 2 Zielsetzung**

- (1) Die Research School soll die Medienforschung an der Universität Siegen zusammenführen und die Zusammenarbeit unterschiedlicher Forschungseinrichtungen fördern. Insbesondere ist die Abstimmung mit dem Forschungskolleg „Medienumbrüche“ und dem Institut für Medienforschung vorgesehen. Die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses ist ein wesentliches Ziel.
- (2) Weiteres Ziel ist die Vorbereitung eines medienwissenschaftlichen Promotionsstudiengangs in Absprache mit den Fachbereichen 1, 3, 5 und 12.

## **§ 3 Aufgaben**

- (1) In der Research School sollen unterschiedliche Forschungsaktivitäten gebündelt werden. Kern der Research School ist eine Graduiertenschule von Promovierenden mit der Bezeichnung „Locating Media/Situierte Medien“. In dieser Graduiertenschule werden mindestens sechs Promotionsstipendien und höchstens zwei Postdoktorandinnen-/Postdoktorandenstipendien vergeben. Eine ergänzende Gruppe von Promovierenden soll im Bereich der Informatik durch entsprechende Stipendien gefördert werden. Die interdisziplinäre Zusammenarbeit und der Austausch zwischen den Stipendiatinnen und Stipendiaten ist wesentlicher Inhalt der Graduiertenschule.
- (2) Im Einzelnen wird mit der Graduiertenschule angestrebt:
  - möglichst kurzfristig Ergebnisse und außenwirksame Veranstaltungen vorzuweisen, die mit der Research School verbunden werden,
  - die Anzahl und die thematische Vielfalt der Promotionen zu medienbezogenen Themen zu erhöhen und aus der Research School einen neuen Promotionsstudiengang zu entwickeln,
  - den Austausch und die Vernetzung mit anderen medienwissenschaftlichen Instituten und Forschungsprojekten zu intensivieren,
  - die Ausbildung von exzellentem wissenschaftlichen Nachwuchs im Kontext mit dem Forschungskolleg „Medienumbrüche“ durch die Schaffung entsprechender Rahmenbedingungen zu fördern und die Zahl der Promotionen zu medienbezogenen Themen zu steigern.
  - Voraussetzungen für den Antrag auf Förderung eines Graduiertenkollegs durch die DFG oder eine andere Forschungsorganisation zu schaffen.

## **§ 4 Mitglieder und Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter**

Der Research School gehören an:

1. Professorinnen und Professoren, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die an Projekten und in Projekt- und Themenbereichen arbeiten, die nach Zielsetzung und Aufgabenstellung der Research School zugeordnet sind.
2. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Stipendiatinnen und Stipendiaten der Graduiertenschule „Locating Media/Situierte Medien“.
3. Graduierte Studierende, die für ein einschlägiges Promotionsstudium eingeschrieben sind.

## **§ 5 Organe und Gremien der Research School**

- (1) Organe der Research School sind der Vorstand und die Geschäftsführung.
- (2) Es wird ein wissenschaftlicher Beirat gebildet.

## **§ 6 Vorstand und Geschäftsführung**

- (1) Die Leitung der Research School obliegt dem Vorstand. Die Zahl der Mitglieder des Vorstandes beträgt höchstens sieben Mitglieder. Die Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer müssen gemäß § 29 Abs. 3 HG die Mehrheit innerhalb der Leitung stellen. Die Professorinnen oder Professoren, die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter und die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter in Technik und Verwaltung entsenden ihre Vertreterinnen oder Vertreter aufgrund von gruppeninternen Wahlen innerhalb der Research School in den Vorstand. Die Amtszeit der Professorinnen und Professoren beträgt drei Jahre, die Amtszeit der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
  1. Der Vorstand genehmigt Haushalt und Arbeitsplan der Research School.
  2. Er entscheidet über die Aufnahme der Stipendiatinnen und Stipendiaten in die Graduiertenschule.
  3. Er entscheidet über die Mitgliedschaft in der Research School.
  4. Er entscheidet über die Verwendung der Mittel.

5. Er wählt aus seiner Mitte eine Professorin oder einen Professor für eine Amtszeit von drei Jahren zur Geschäftsführenden Direktorin/zum Geschäftsführenden Direktor sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Wiederwahl ist zulässig.
  6. Er nimmt den Rechenschaftsbericht der Geschäftsführenden Direktorin/des Geschäftsführenden Direktors entgegen und legt den Rechenschaftsbericht dem Rektorat vor.
  7. Er entscheidet über die Zusammensetzung des Wissenschaftlichen Beirats.
- (3) Die Geschäftsführende Direktorin/Der Geschäftsführende Direktor hat folgende Aufgaben:
1. Sie/Er führt die Geschäfte der Research School. Dabei wird sie/er durch eine hauptberufliche Koordinatorin/einen hauptberuflichen Koordinator unterstützt. Sie/Er vertritt die Research School innerhalb und außerhalb der Hochschule.
  2. Sie/Er erstellt die Finanzplanung der Research School und überwacht deren Einhaltung.
  3. Sie/Er sorgt für die Durchführung der Aufgaben der Research School unbeschadet der fachlichen Verantwortung der jeweiligen Projektleiterinnen und -leiter.
  4. Sie/Er entscheidet über den Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit diese nicht einer Projektleiterin/einem Projektleiter zugeordnet sind und sorgt für deren angemessene Beteiligung an den sie betreffenden Entscheidungen.
  5. Sie/Er ist dem Vorstand gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig. Sie/Er legt jährlich einen Rechenschaftsbericht vor, der aufgrund der Berichte der Mitglieder der Research School erstellt wird.
- (4) In der Research School wird eine Geschäftsstelle eingerichtet. Ihre Leiterin/Ihr Leiter ist die Koordinatorin/der Koordinator innerhalb der Graduiertenschule. Sie/Er unterstützt die Geschäftsführende Direktorin/den Geschäftsführenden Direktor bei der Durchführung ihrer/seiner Aufgaben.
- (5) Das Rektorat beruft die Mitglieder des Gründungsvorstandes und lädt zu dessen konstituierender Sitzung ein.

## **§ 7 Wissenschaftlicher Beirat**

Bei seinen Entscheidungen lässt sich der Vorstand durch einen Wissenschaftlichen Beirat beraten:

1. Der Wissenschaftliche Beirat umfasst mindestens drei Mitglieder. Sie werden vom Vorstand mehrheitlich für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Ihre Tätigkeit ist ehrenamtlich.
2. Die Geschäftsführende Direktorin/Der Geschäftsführende Direktor lädt mindestens einmal jährlich zu den Beiratssitzungen ein und leitet sie.
3. Der Wissenschaftliche Beirat soll den Vorstand bei der wissenschaftlichen Orientierung der Research School sowie in Fragen der nationalen und internationalen Kooperation und bei der Koordination von Forschungsaktivitäten beraten. Der Wissenschaftliche Beirat wird neben der Einrichtung der Graduiertenschule eine intensive Diskussion über die Zukunft der Siegener Medienforschung – mit dem Forschungskolleg „Medienumbrüche“ und über dessen Laufzeit hinaus – moderieren.

## **§ 8**

### **Graduiertenschule „Locating Media/Situierte Medien“**

- (1) Organe der Graduiertenschule sind die/der vom Vorstand der Research School berufene Leiterin/Leiter und Kuratorium.
- (2) Die Leiterin/Der Leiter der Graduiertenschule „Locating Media/Situierte Medien“ hat folgende Aufgaben:
  1. Sie/Er bildet das Kuratorium und steht ihm vor.
  2. Sie/Er konzipiert in Abstimmung mit dem Fachbereich 3 und der Koordinatorin/dem Koordinator der Research School das curriculare Programm der Graduiertenschule und führt dieses durch.
  3. Sie/Er entwickelt ein Qualifizierungs-, Organisations- und Betreuungskonzept für einen geregelten und transparenten Promotionsprozess zur Vorbereitung eines Antrags auf Förderung eines Graduiertenkollegs durch die DFG.
  4. Sie/Er bereitet einen medienwissenschaftlichen Promotionsstudiengang in Absprache mit den Fachbereichen 1, 3, 5 und 12 vor.
- (3) Das Kuratorium der Graduiertenschule wird den Antrag auf Förderung eines Graduiertenkollegs durch die DFG oder eine andere Forschungsorganisation mit vorbereiten. Ihm gehören in der ersten Phase alle Betreuer (auch Zweit- oder Drittbetreuer) aus der Universität Siegen an. In der zweiten Phase umfasst das Kuratorium alle Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die Projekte in der Graduiertenschule betreuen.
- (4) Für die Aufnahme in die Graduiertenschule ist festgelegt, dass diese zunächst für zwei Jahre erfolgt und nach einer positiven Begutachtung um ein Jahr verlängert wird. Wenn im Rahmen einer Qualitätskontrolle durch die betreuenden Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer oder Gremien festgestellt wird, dass eine Fortsetzung der Dissertation nicht sinnvoll erscheint, kann – nach Möglichkeit im

gegenseitigen Einvernehmen – die Mitgliedschaft der Doktorandin/des Doktoranden in der Graduiertenschule vorzeitig beendet werden.

**§ 9**  
**In-Kraft-Treten und Veröffentlichung**

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ in Kraft und gilt zunächst für drei Jahre.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Siegen vom 18. Februar 2009.

Siegen, den 27. April 2009

Der Rektor

gez. R. Schnell

( Universitätsprofessor Dr. Ralf Schnell )